

10.02.89

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Führerschein

KOM(88) 705 endg.; Ratsdok. 10357/88

88/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. Februar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Laufe des Jahres 1989 an.

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

1. Im Rahmen eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Sicherheit im Strassenverkehr übermittelte die Kommission dem Rat 1972 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Harmonisierung der Vorschriften betreffend die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (1).

Dieser Vorschlag wurde 1976 aufgrund der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments von 1974 (2) und des Wirtschafts- und Sozialausschusses von 1973 (3) sowie insbesondere des Übereinkommens über die Mindestanforderungen für die Erteilung und die Gültigkeit von Führerscheinen (APC) vom 1. April 1975 der Genfer UN-Wirtschaftskommission für Europa geändert (4).

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss gaben zu diesem geänderten Vorschlag im selben Jahr neue Stellungnahmen (5) und (6) ab.

2. Der Rat billigte auf seiner Tagung vom 4. September 1980 den Vorschlag als "Erste Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins 80/1263/EWG" (7).

(1) AB1. Nr. C 119 vom 16.11.1972, S. 1.

(2) AB1. Nr. C 55 vom 13.5.1974, S. 4.

(3) AB1. Nr. C 60 vom 26.7.1973, S. 1.

(4) AB1. Nr. C 8 vom 13.1.1976, S. 2.

(5) AB1. Nr. C 238 vom 11.10.1976, S. 43.

(6) AB1. Nr. C 97 vom 23.08.1976, S. 32.

(7) AB1. Nr. L 375 vom 31.12.1980, S. 1.

Diese Richtlinie, die im wesentlichen am 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist, sieht hauptsächlich vor, dass in einem Mitgliedstaat ausgestellte Führerscheine, deren Inhaber ihren gewöhnlichen Wohnsitz nach einem anderen Mitgliedstaat verlegen, dort längstens ein Jahr gültig bleiben und innerhalb dieser Frist gegen einen Führerschein des zweiten Staates umzutauschen sind. Die Richtlinie führt ausserdem vom 1. Januar 1986 an ein EG-Muster für den Führerschein ein, das sich an das im Wiener Übereinkommen über den Strassenverkehr festgelegte anlehnt (1). Diese Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des Umtauschs gehen mit Rechtsvorschriften für die Ausstellung der Führerscheine einher: Bestehen einer praktischen und theoretischen Prüfung und Erfüllung ärztlicher Mindestanforderungen, die vollständig aus dem bereits genannten APC übernommen wurden.

3. Zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen manchmal jedoch grosse Unterschiede in den Fahrzeugklassen, dem für die Erteilung einer Fahrerlaubnis verlangten Mindestalter und deren Gültigkeitsdauer sowie in der theoretischen und praktischen Ausbildung. Diese Unterschiede erklären sich teilweise durch die Ausnahmemöglichkeiten in der bisherigen Richtlinie. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen der Mitgliedstaaten konnten bei der Festlegung der Äquivalenzen zwischen den Führerscheinen verringert werden. Das Fortbestehen dieser unterschiedlichen Systeme erleichtert es aber nicht, beispielsweise die Führerscheine zu überprüfen.
4. Diese Schwierigkeiten waren bei der Verabschiedung der ersten Richtlinie keineswegs unbekannt, da in einer zweiten Etappe
 - die Fahrzeugklassen (Artikel 3),
 - die Gültigkeitsdauer der Führerscheine (Artikel 7) und
 - die Vorschriften für die Fahrprüfungen und die Ausstellung des Führerscheins (Artikel 10)festgelegt werden sollen.
5. Ausserdem steht im Arbeitsprogramm der Kommission für 1985, dass sie einen Vorschlag ausarbeiten wird, nach dem der Führerschein, unabhängig davon, in welchem Land der Inhaber seinen Wohnsitz hat, anerkannt werden soll. Diese Anerkennung fügt sich ein in die Massnahmen, welche die Kommission für das "Europa der Bürger" vorschlägt.

(1) Schlussakte des Übereinkommens über den Strassenverkehr, das die Konferenz der Vereinten Nationen über den Strassenverkehr im November 1968 in Wien ausgearbeitet hat.

6. Aufgrund dieser Verpflichtungen schlägt die Kommission vor, die Richtlinie 80/1263/EWG durch die vorliegende Richtlinie abzulösen und somit die Freizügigkeit der Bürger zu erleichtern und zugleich die Sicherheit im Strassenverkehr zu verbessern.

B. Besondere Überlegungen

- I. Folgende Verweise beziehen sich auf die Artikel der neuen Richtlinie.

Zu Artikel 1

Die Neufassung enthält wesentliche Änderungen:

In Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 80/1263/EWG wird die Angabe, dass der Führerschein nach dem EG-Modell vorbehaltlich des Artikels 8 gilt (der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins muss diesen umtauschen, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz nach einem anderen Mitgliedstaat verlegt) gestrichen, da im neuen Richtlinienvorschlag die gegenseitige Anerkennung ohne Umtauschpflicht festgelegt ist.

Zu Artikel 2

In diesem neuen Artikel wird der Begriff "ordentlicher Wohnsitz", wie er im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 10 verwendet wird, festgelegt.

Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) setzt die Ausstellung des Führerscheins voraus, dass der Antragsteller seinen "ordentlichen Wohnsitz" im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, hat. Auch nach Artikel 10 hängt die Möglichkeit eines Umtauschs auf Antrag des Führerscheininhabers von der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes ab.

Mit dieser Definition sollen die Schwierigkeiten mit der Auslegung des Begriffs "ordentlicher Wohnsitz" bei der Umsetzung der Richtlinie 80/1263/EWG ausgeräumt werden.

Zu Artikel 4

Der Ausdruck "Gewicht" wurde aufgrund der Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 (1) durch "Masse" ersetzt.

In Absatz 1 wurden die Begriffsbestimmungen gegenüber dem bereits genannten Wiener Übereinkommen etwas geändert, um einige Unklarheiten zu beseitigen.

In Absatz 3 wurden Unterklassen eingeführt, die sich aus der Begriffsbestimmung für die Klasse E ergeben. Da für diese Klassen und Unterklassen keine Ausnahmen vorgesehen sind, werden die bisherigen Unterschiede wegfallen; drei Mitgliedstaaten haben andere Klassen als nach dem bisherigen Artikel 3.

In Absatz 4 werden Unterklassen eingeführt, um die jüngste Entwicklung bei der Klasse A zu berücksichtigen. Sie wird in zwei Unterklassen mit einemraum bis bzw. über 40 cm³ unterteilt. Außerdem wird eine fakultative Unterklasse für Leichtkrafträder geschaffen.

Eine schrittweise Ausbildung und damit ein stufenweiser Zugang zu Fahrzeugen mit großem Hubraum soll die Zahl der oft tödlichen Unfälle junger Kraftradfahrer verringern. In der Klasse A gibt es heute in mehreren Mitgliedstaaten Unterklassen, deren Einführung auch andere Mitgliedstaaten beabsichtigen.

In Absatz 5 werden fakultative Unterklassen geschaffen, um bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen. In einem neuen Artikel wird vorgeschrieben, nach fünf Jahren zu prüfen, ob diese Unterklassen allgemein eingeführt werden sollen oder aufgehoben werden können. Mit diesen Unterklassen werden folgende Ziele angestrebt :

Klasse B

Für vierrädrige und dreirädrige Fahrzeuge (die letzteren wurden von der Klasse A in die Klasse B übernommen) ist eine Unterklasse vorgesehen. Es wäre etwas Künstliches, wollte man diese zumindest in bestimmten Mitgliedstaaten immer mehr verwendeten Kleinstwagen in die Klasse der Krafträder einbeziehen. Es soll vermieden werden, dass die oft älteren Bewerber um eine Fahrerlaubnis für solche Fahrzeuge ihre Prüfung auf einem gewöhnlichen Fahrzeug der Klasse B oder gar auf einem Kraftrad ablegen müssen.

(1) AB1 Nr. L 39 vom 15.2.1980, S. 40.

Unterklasse C

Diese Unterklasse beruht auf der Regelung einiger Mitgliedstaaten, dass ein Führerschein, der einem Führerschein der Klasse B gleichgestellt ist, zum Führen von Fahrzeugen mit einer Masse von nicht mehr als 7.500 kg berechtigt. Da dieser Sachverhalt die Herausbildung eines grossen Bestandes leichter Nutzfahrzeuge begünstigt hat, dürfte es zweckmässig sein, eine besondere Prüfung mit einem Prüfungsfahrzeug einzuführen, an das geringere Anforderungen gestellt werden als an das Fahrzeug für die gesamte Klasse C.

Unterklasse D

Diese Unterklasse soll für die in bestimmten Mitgliedstaaten weit verbreiteten Kleinbusse gelten.

Unterklassen C + E und D + E

Diese Unterklassen beruhen auf den beabsichtigten Unterklassen innerhalb der Unterklassen C und D.

Absatz 5 übernimmt die Begriffsbestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 80/1263/EWG, ausgenommen diejenige für Krafträder, die so geändert wurde, dass dreirädrige Fahrzeuge ausgeschlossen sind. Die Begriffsbestimmungen für drei- und vierrädrige Fahrzeuge sind in einem neuen Unterabsatz enthalten.

Absatz 6 enthält eine Abweichung von den Geschwindigkeiten für Krafträder, dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge, die bereits im bisherigen Artikel 9 enthalten sind. Sie wird aus den Begriffsbestimmungen des bereits erwähnten Wiener Übereinkommens übernommen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel behandelt Führerscheine für Körperbehinderte.

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen von Anhang III der Richtlinie 80/1263/EWG.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass diese Bewerber die praktische Prüfung auf einem ihren körperlichen Behinderungen angepassten Fahrzeug ablegen können, wobei der Führerschein jedoch nur für gleichermassen angepasste Fahrzeuge gilt.

Zu Artikel 6

Absatz 1

Buchstabe a) macht die Ausstellung eines Führerscheins der Klassen C und D davon abhängig, dass der Bewerber einen Führerschein der Klasse B besitzt. Diese Vorschrift, die es bereits in mehreren Mitgliedstaaten gibt, wird auch von der UN-Wirtschaftskommission für Europa angestrebt.

Absatz 2

In Buchstabe a) ist vorgesehen, dass die für die Unterklassen C + E und D + E ausgestellten Führerscheine zum Führen von Fahrzeugen der Unterklasse B + E berechtigen, da nur Inhaber eines Führerscheins der Klasse B einen Führerschein der Klassen C und D erwerben können.

In Buchstabe b) ist vorgesehen, dass der Führerschein der Klasse C + E zum Führen von Fahrzeugen der Unterklasse D + E berechtigt, sofern der Inhaber einen Führerschein der Klasse D besitzt. Die Berechtigung für die Unterklasse C + E und die Klasse D kann gefahrlos ohne Prüfung auf die Unterklasse D + E ausgedehnt werden.

Absatz 3

Diese Möglichkeiten gibt es derzeit in zwei Mitgliedstaaten und gelten nur auf einzelstaatlicher Ebene. Grundsätzlich ist eine solche Berechtigung nicht auf einen umgetauschten Führerschein übertragbar, wenn der betreffende Mitgliedstaat sie nicht anerkennt. Jeder Mitgliedstaat kann übrigens das Führen eines beliebigen Fahrzeugs in seinem Hoheitsgebiet untersagen, wenn der Fahrer die entsprechende Prüfung nicht bestanden hat.

Zu Artikel 7

Die in Artikel 5 der Richtlinie 80/1263/EWG jedem Mitgliedstaat gebotene Möglichkeit, das Mindestalter festzusetzen, ab dem der Führerschein ausgestellt werden kann, ist mit Nachteilen verbunden und kann in bestimmten Fällen die Freizügigkeit der Fahrer behindern. Daher wird vorgeschlagen, für die Klassen A und B und die Unterklasse B + E festzusetzen, ab welchem Mindestalter der Führerschein ausgestellt werden kann, und für die sonstigen Klassen und Unterklassen auf die Bestimmungen, die aus der Sozialverordnung über den Strassenverkehr (1) übernommen wurden, zu verweisen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3020/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr (ABl Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 1).

Zu Artikel 8

In Absatz 1 wird Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 80/1263/EWG übernommen.

Im neuen Absatz 3 wird festgelegt, dass die innerstaatlichen Vorschriften für die Entziehung des Führerscheins für Fahrer gelten sollen, welche die Mindestanforderungen an die Kenntnisse und die Tauglichkeit im Sinne der Anhänge II und III nicht mehr erfüllen. Diese ergänzende Vorschrift beruht teilweise auf dem bereits genannten Wiener Übereinkommen und ersetzt Punkt 27 des Anhangs III. In den Absätzen 4 und 5 werden die geänderten "sonstigen Bestimmungen" des Anhangs III übernommen.

Zu Artikel 9

In diesem Artikel wird Artikel 7 der Richtlinie 80/1263/EWG übernommen.

Zu Artikel 10

Anders als Artikel 9 der Richtlinie 80/1263/EWG beruht dieser Artikel auf dem Grundsatz, dass es bei einer Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes von einem Mitgliedstaat nach einem anderen keine Umtauschpflicht mehr gibt. Gleichwohl ist darin vorgesehen, dass die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren ordentlichen Wohnsitz begründen und einen Führerschein des Wohnsitzstaates vorziehen, den Umtausch ihres Führerscheins gegen einen Führerschein beantragen können, den der Staat, in dem sie ihren neuen ordentlichen Wohnsitz begründen, ausstellt.

Zu Artikel 11

In diesem Artikel wird die Möglichkeit beibehalten, Äquivalenzen zwischen den Führerscheinen für die fakultativen Unterklassen festzulegen.

Zu Artikel 12

Nach diesem neuen Artikel sollen die Verhältnisse bei den fakultativen Unterklassen, wie bereits in den Bemerkungen zu Artikel 4 dargelegt, fünf Jahre nach der Durchführung der Richtlinie überprüft werden.

Zu Artikel 13

Hier wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie vorgeschlagen, damit die zu diesem Zeitpunkt benutzten Prüfungsfahrzeuge während dieses Zeitraums verwendet werden können. Diese Bestimmung betrifft selbstverständlich nicht Fahrzeuge, die den Kriterien in Anhang II Ziffer 8.1.2. entsprechen.

Zu Artikel 14

Da die bereits erwähnte Sozialverordnung für den Strassenverkehr unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, kann für die Anwendung der Richtlinie in den Fällen, in denen Beförderungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b), c), d)ii und iii der Richtlinie in den Geltungsbereich der vorgenannten Verordnung fallen, keine Vorschrift für das Mindestalter, ab dem die Fahrerlaubnis erteilt werden kann, erlassen werden.

Zu Artikel 15

Wegen der umfangreichen Änderungsvorschläge wird es aus Gründen der Klarheit als zweckmässig erachtet, die Richtlinie 80/1263/EWG aufzuheben und durch diese Richtlinie zu ersetzen.

Zu Artikel 16

Keine Bemerkungen.

II. Zu Anhang I

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um die Aufnahme des spanischen und portugiesischen Ausdrucks für "Führerschein" in das Deckblatt und um die Änderungen der Begriffsbestimmungen der verschiedenen Fahrzeugklassen, um sie mit denen des Artikels 4 der Richtlinie in Einklang zu bringen.

Die in Anhang I der Richtlinie 80/1263/EWG vorgesehene Möglichkeit, das Ausstellungsdatum entfallen zu lassen, wird aufgehoben.

Zu Anhang II

Die Fahrprüfung fügt sich in die Entwicklung ein, die den Bewerber um eine Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug von der Ausbildung bis zum sicheren Fahren führen soll. Nach Ansicht der Sachverständigen, die an der

Ausarbeitung dieses Vorschlags mitgewirkt haben, ist die Ausbildung das wichtigste Stadium dieser Entwicklung. In der Prüfung kann vor allem festgestellt werden, ob das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs die Eignung des Bewerbers nicht übersteigt und ob dieser zu verkehrsgerechtem Verhalten und verantwortungsbewusstem Handeln in der Lage ist.

Es ist jedoch nicht möglich, auf Gemeinschaftsebene einen einzigen Ausbildungsrahmen festzusetzen, da die Fahrprüfung in einigen Mitgliedstaaten frei zugänglich ist, ohne dass eine Fahrschule besucht werden müsste. Gleichwohl dürfte es zweckmässig sein, nicht nur einfach Prüfungsgebiete aufzuzählen, ohne den Zusammenhang zu beachten, in dem die Prüfung stattfindet, sondern auch festzulegen, welche Voraussetzungen jeder Kraftfahrer erfüllen muss, damit er ein Kraftfahrzeug sicher führen kann. Diese Voraussetzungen, d.h. körperliche Eignung, Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der Verkehrsvorschriften, sollten selbstverständlich jedem Fahrausbildungsprogramm zugrunde liegen. Die ersteren werden bei der Prüfung der Eignung und der Verhaltensweisen, die letzteren bei der Prüfung der Kenntnisse bewertet.

Der Inhalt der vorgenannten Prüfungen beachtet die Mindestanforderungen des bereits genannten APC von 1975, berücksichtigt aber auch bestimmte Anforderungen der seither erlassenen Gemeinschaftsregelung.

Die Minstdauer der Fahrprüfung wurde erheblich heraufgesetzt und nach den Fahrzeugklassen A und B bzw. den übrigen Klassen differenziert.

In dem neuen Anhang werden auch die Prüfungsfahrzeuge für jede Klasse und Unterklasse festgelegt; der heutige Anhang II ist auf die Klassen C, D und E begrenzt. Die Mindestmasse des Prüfungsfahrzeugs der Klasse C wurde auf 11.000 kg heraufgesetzt. Für die Klasse D wird vorgeschlagen, das nicht repräsentative Kriterium der Sitzplatzzahl aufzuheben und die Länge des Prüfungsfahrzeugs von 7 auf 9 Meter heraufzusetzen. Ausserdem wird für alle Klassen festgesetzt, welche Geschwindigkeiten das Prüfungsfahrzeug erreichen können muss.

Zu Anhang III

Der neue Anhang wurde unter Mitwirkung einer Gruppe von Regierungssachverständigen ausgearbeitet, von denen die meisten dem Ärztestand angehören.

Der Inhalt des alten Anhangs III wurde nicht von Grund auf in Frage gestellt, sondern nur in einigen Punkten umformuliert.

Die Bestimmungen über das Sehvermögen wurden vereinfacht, ohne dadurch weniger strenge Anforderungen zu stellen. In anderen Fällen wurde die Angabe

von Krankheiten gestrichen, da sie den Eindruck einer erschöpfenden Aufzählung erwecken konnten. Ausserdem wurden die medizinischen Fortschritte seit 1975, dem Zeitpunkt der Ausarbeitung des alten Anhangs III, berücksichtigt.

Für die ärztlichen Untersuchungen wurden jedoch neue Anforderungen aufgenommen. Bewerber und Fahrer der Gruppe 1 (Klassen A und B), die das 75. Lebensjahr vollendet haben, und Fahrer der Gruppe 2 (alle anderen Klassen) müssen sich regelmässigen, künftig in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Untersuchungen unterziehen.

Ziffer 27 und die "sonstigen Bestimmungen" des Anhangs III der Richtlinie 80/1263/EWG werden in geänderter Form in Artikel 8 der neuen Richtlinie übernommen.

Vorschlag für
EINE RICHTLINIE DES RATES
über den Führerschein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um einen Beitrag zur gemeinsamen Verkehrspolitik zu leisten, die Sicherheit im Strassenverkehr zu verbessern und die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben, ist im Sinne der gemeinsamen Verkehrspolitik ein einzelstaatlicher Führerschein nach EG-Muster wünschenswert, den die Mitgliedstaaten gegenseitig anerkennen und der nicht umgetauscht werden muss.

Ein erster Schritt in diese Richtung war die Erste Richtlinie 80/1263/EWG des Rates (3), mit der ein EG-Muster für den einzelstaatlichen Führerschein, die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Führerscheine durch die Mitgliedstaaten und der Umtausch von Führerscheinen, deren Inhaber ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz von einem Mitgliedstaat nach einem anderen verlegen, eingeführt wurden. Die bisherigen Fortschritte auf diesem Wege müssen weiter ausgebaut werden.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1980, S. 1.

Das mit der Richtlinie 80/1263/EWG eingeführte EG-Muster für den einzelstaatlichen Führerschein ist beizubehalten, wobei wegen des Beitritts von Spanien und Portugal jedoch sprachliche Änderungen vorzunehmen sind.

Aus Gründen der Sicherheit im Strassenverkehr sind Mindestvoraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins festzulegen.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 80/1263/EWG sind die endgültigen Vorschriften zur allgemeinen Einführung der in diesem Artikel genannten Fahrzeugklassen ohne die Möglichkeit einer Abweichung zu erlassen und die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Führerscheine zu regeln.

Es ist die Möglichkeit zur Unterteilung dieser Fahrzeugklassen zu schaffen, um insbesondere einen stufenweisen Zugang zum Führen der leistungsstärksten Fahrzeuge zu fördern.

Es sind besondere Bestimmungen zu erlassen, um Körperbehinderten den Zugang zum Führen von Kraftfahrzeugen zu erleichtern.

In Artikel 10 der Richtlinie 80/1263/EWG ist eine weitergehende Harmonisierung der Vorschriften für die Fahrprüfung und die Ausstellung des Führerscheins vorgesehen. Zu diesem Zweck sind Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen festzulegen, die Fahrprüfung aufgrund dieser Erfordernisse zu regeln und die Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Fahrzeuge neu festzulegen.

Artikel 8 der Richtlinie 80/1263/EWG, insbesondere die Verpflichtung, den Führerschein bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb eines Jahres umzutauschen, ist angesichts der Fortschritte beim Zusammenwachsen Europas ein inakzeptables Hindernis für die Freizügigkeit. Um die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen als dem Mitgliedstaat niederlassen wollen, der ihren Führerschein vor dem Wirksamwerden dieser Richtlinie ausgestellt hat, ist dafür zu sorgen, dass die Wohnsitz-Mitgliedstaaten die Führerscheine gemäss den Bedingungen, welche die ausstellenden Mitgliedstaaten für die Gültigkeit festgelegt haben, anerkennen, ohne dass ein Umtausch der Führerscheine erforderlich wäre -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen den einzelstaatlichen Führerschein gemäss den Bestimmungen dieser Richtlinie nach dem EG-Muster in Anhang I aus.
2. Der Führerschein nach dem EG-Muster gemäss dieser Richtlinie und die Führerscheine, die von den Mitgliedstaaten vor dem Wirksamwerden dieser Richtlinie ausgestellt wurden, werden von allen Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt. Unabhängig vom Wohnsitzland des Führerscheininhabers werden Gültigkeit und Gültigkeitsdauer des Führerscheins vom ausstellenden Staat festgelegt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als "ordentlicher Wohnsitz" der Ort, an dem ein Führerscheininhaber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - im Falle eines Führerscheininhabers ohne berufliche Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen dem Führerscheininhaber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d.h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.

Als ordentlicher Wohnsitz eines Führerscheininhabers, dessen berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem seiner persönlichen Bindungen liegen und der sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufhalten muss, gilt jedoch der Ort seiner persönlichen Bindungen, sofern er regelmässig dorthin zurückkehrt. Diese Voraussetzung entfällt, wenn sich der Führerscheininhaber in einem Mitgliedstaat zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge.

Artikel 3

1. Das ovale Feld auf Seite 1 des EG-Musters für den einzelstaatlichen Führerschein enthält das Unterscheidungszeichen des ausstellenden Mitgliedstaates.
2. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um der Fälschung von Führerscheinen vorzubeugen.

Artikel 4

1. Der Führerschein nach Artikel 1 berechtigt zum Führen von Fahrzeugen folgender Klassen:

- Klasse A: Krafträder mit oder ohne Beiwagen;
Klasse B: Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz;
Klasse C: Kraftwagen - ausgenommen jene der Klasse D - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg;
Klasse D: Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz;
Klasse E: miteinander verbundene Fahrzeuge, deren Zugfahrzeug in die Klasse B, C oder D fällt, zu dessen Führung der Fahrzeugführer berechtigt ist, die aber selbst nicht in diese Klasse(n) fallen.

2. Absatz 1 gilt auch für Kraftfahrzeuge der Klassen B, C und D, hinter denen ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg mitgeführt wird.

3. Innerhalb der Klasse E wird für das Führen folgender Fahrzeugkombinationen ein besonderer Führerschein ausgestellt:

Unterklasse B + E: Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Sofern

- die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Kraftfahrzeugs nicht übersteigt
- und

- die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3.500 kg nicht übersteigt,

genügt jedoch ein Führerschein der Klasse B;

Unterklasse C + E: Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen;

Unterklasse D + E: Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

4. Innerhalb der Klasse A wird das Führen folgender Fahrzeuge ein besonderer Führerschein ausgestellt :

- Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 400 cm³ oder einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW ;
- Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 400 cm³ oder einer Motorleistung von mehr als 35 kW.

Innerhalb der Unterklasse für Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 400 cm³ kann für das Führen von Leichtkrafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ ein besonderer Führerschein ausgestellt werden.

5. Innerhalb der Klassen B, C und D und der Unterklassen C + E und D + E kann für das Führen folgender Fahrzeuge ein besonderer Führerschein ausgestellt werden :

- Klasse B: dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge,
- Klasse C: Kraftwagen - ausgenommen jene der Klasse D - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 7.500 kg,
- Klasse D: Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz, jedoch mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz,
- Unterklasse C + E:
Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C jedoch mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen,
- Unterklasse D + E:
Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D jedoch mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

6. Im Sinne dieses Artikels gelten als

- "Kraftfahrzeug" jedes auf der Strasse mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge;

- "Kraftrad" jedes zweirädrige Fahrzeug mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h oder, falls es mit Verbrennungsmotor ausgerüstet ist, mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³. Beiwagen werden dieser Art von Fahrzeug zugerechnet.
- "Dreirädriges Fahrzeug und vierrädriges Fahrzeug" jedes dreirädrige bzw. vierrädrige Fahrzeug der Klasse B mit einer durch die Bauart bedingten

Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h oder, falls es mit einem Verbrennungsmotor mit Fremdzündung ausgerüstet ist, mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einem anderen Motor entsprechender Leistung. Die Leermasse darf 500 kg nicht übersteigen. Bei der Leermasse von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb darf die Masse der Batterien nicht berücksichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten können für die Leermasse niedrigere Normen festlegen und weitere Normen, z.B. für den grössten Hubraum oder die Motorleistung, hinzufügen.

- "Kraftwagen", Kraftfahrzeuge, ausgenommen Krafträder, die üblicherweise auf der Strasse zur Beförderung von Personen oder Gütern oder zum Ziehen von Fahrzeugen, die für die Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden, dienen. Dieser Begriff schliesst Oberleitungsomnibusse - d.h. nicht schienengebundene, mit einer elektrischen Leitung verbundene und nicht auf Schienen fahrende Fahrzeuge - ein. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen gelten nicht als Kraftwagen im Sinne dieses Artikels;
- "Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen" alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Ketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Aufgabe im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind und deren Einsatz zur Personen- oder Güterbeförderung oder zum Ziehen von Fahrzeugen zur Personen- oder Güterbeförderung im Strassenverkehr nur einen Nebenzweck erfüllt.

7. Die Mitgliedstaaten können nach Konsultierung der Kommission niedrigere Geschwindigkeiten als die in Absatz 6 zweiter und dritter Gedankenstrich angegebenen Geschwindigkeiten festlegen, sofern dies im Führerschein vermerkt wird.

Artikel 5

1. Für körperbehinderte Bewerber oder Fahrer können Führerscheine mit einschränkenden Auflagen ausgestellt oder erneuert werden, sofern die von ihnen geführten Fahrzeuge an ihre Behinderung angepasst sind. Bei jedem einschränkenden Führerscheinvermerk ist anzugeben, welche Art der Anpassung am Fahrzeug vorgenommen werden muß, welche Prothesen der Bewerber oder der Fahrer tragen muß und welche Gültigkeitsdauer der Führerschein hat.

Wird festgestellt, dass das Tragen von ausgleichenden Augengläsern oder intraokularen Augenlinsen für das Führen eines Fahrzeugs nötig ist, so ist dies im Führerschein zu vermerken.

2. Kann der Bewerber aufgrund körperlicher Mängel einen Führerschein nur für bestimmte Fahrzeugarten oder nur für Fahrzeuge, die an seine Behinderung angepasst sind, erhalten, so wird die Prüfung nach Artikel 8 auf einem solchen Fahrzeug durchgeführt. Ein Führerschein, der nach Bestehen einer Prüfung auf einem besonder angepassten Fahrzeug ausgestellt wird, gilt nur für Fahrzeuge, deren Anpassung den für den Führerschein gemachten Auflagen entspricht.

Artikel 6

1. Die Ausstellung des Führerscheins unterliegt folgenden Bedingungen:
 - a) ein Führerschein für die Klassen C oder D kann nur Fahrzeugführern ausgestellt werden, die bereits zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B berechtigt sind,
 - b) ein Führerschein für Fahrzeugkombinationen der Unterklassen der Klasse E kann nur Fahrzeugführern ausgestellt werden, die bereits zum Führen von Fahrzeugen der Klassen B, C oder D berechtigt sind.
2. Die Gültigkeit des Führerscheins nach Artikel 1 wird wie folgt festgelegt:
 - a) ein für die Unterklassen C + E oder D + E geltender Führerschein berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugkombinationen der Unterklasse B + E,
 - b) ein für die Unterklasse C + E geltender Führerschein berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen der Unterklasse D + E, wenn sein Inhaber bereits zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist.
3. Die Mitgliedstaaten können auf einzelstaatlicher Ebene folgende Gültigkeiten festlegen:
 - a) ein für die Klasse A geltender Führerschein kann auch zum Führen von dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen berechtigen,
 - b) ein für die Klassen B, C oder D geltender Führerschein kann auch zum Führen von Leichtkrafträdern berechtigen. Diese Berechtigung kann allerdings auf Fahrzeuge beschränkt werden, für die niedrigere Normen als nach der Begriffsbestimmung dieser Unterklasse gelten.

Artikel 7

1. Für die Ausstellung des Führerscheins gelten folgende Altersanforderungen:
 - a) Klasse A:
 - Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 400 cm³ oder einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW : Vollendung des 18. Lebensjahres.
Die Mitgliedstaaten können von dieser Vorschrift abweichen und diese Führerscheine ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ausstellen.
 - Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 400 cm³ oder einer Motorleistung von mehr als 35 kW : mindestens zweijährige Inhaberschaft eines Führerscheins der nächstniedrigen Unterklasse

b) Klasse B : Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliedstaaten können von dieser Vorschrift abweichen und diese Führerscheine ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ausstellen.

c) Klasse C : für die im Güterverkehr eingesetzten Fahrer gelten für die Ausstellung des Führerscheins die Altersanforderungen der Verordnung (EWG) Nr 3820/85 des Rates (1).

d) Klasse D : für die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer gelten für die Ausstellung des Führerscheins die Altersanforderungen der Verordnung (EWG) Nr 3820/85

e) Klasse E :

i) Unterklasse B + E : siehe Anforderungen für die Klasse B

ii) Unterklasse C + E : siehe Anforderungen für die Klasse C

iii) Unterklasse D + E : siehe Anforderungen für die Klasse D

f) Fakultative Unterklassen :

- Leichtkrafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³
Vollendung des 16. Lebensjahres ;

- dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge : Vollendung des 16. Lebensjahr.

2. Die Mitgliedstaaten können es ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins, dessen Inhaber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, in ihrem Hoheitsgebiet anzuerkennen.

(1) ABL. Nr. L 370 vom 31.12.1985

Artikel 8

1. Die Ausstellung des Führerscheins hängt ausserdem ab
 - a) vom Bestehen einer Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen, vom Bestehen einer Prüfung der Kenntnisse und von der Erfüllung gesundheitlicher Anforderungen, wobei die Anforderungen der Anhänge II und III nicht unterschritten werden dürfen;
 - b) vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes oder vom Nachweis der Eigenschaft als Student im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats.
2. Die Mitgliedstaaten können nach Zustimmung der Kommission innerstaatliche Vorschriften über andere als die in Absatz 1 genannten Anforderungen auf die Ausstellung des Führerscheins anwenden, sofern diese sachlich gerechtfertigt sind.
3. Die einzelstaatlichen Vorschriften über die Aussetzung oder den Entzug des Führerscheins müssen auch für Fahrer gelten, die den für die Ausstellung oder die Erneuerung des Führerscheins zu erfüllenden Anforderungen sowohl an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs als auch an den Gesundheitszustand des Führerscheininhabers nicht mehr genügen, es sei denn, dass im letzteren Falle ein befürwortendes Gutachten der zuständigen ärztlichen Stelle vorgelegt wird.
4. Unbeschadet der Bestimmungen von Anhang III kann ein Mitgliedstaat einen Führerschein, den ein Fahrer vor dem 1. Juli 1990 nach weniger strengen Anforderungen als nach diesem Anhang erworben hat, regelmäßig nach den bei seinem Erwerb geltenden Anforderungen verlängern.
5. Die Mitgliedstaaten können nach Zustimmung der Kommission von den Bestimmungen des Anhangs III abweichen, wenn solche Abweichungen mit dem medizinischen Fortschritt und den Grundsätzen dieses Anhangs vereinbar sind.

Artikel 9

Unbeschadet der Bestimmungen, die der Rat auf diesem Gebiet erlässt, kann jeder Mitgliedstaat die Gültigkeitsdauer der von ihm nach dem EG-Muster ausgestellten Führerscheine weiterhin nach einzelstaatlichen Kriterien festlegen.

Artikel 10

1. Begründet der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, so kann er seinen Führerschein gegen einen gleichwertigen Führerschein umtauschen, den die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem er seinen neuen Wohnsitz begründet hat, ausstellen.

2. Es ist Sache des umtauschenden Mitgliedstaats, gegebenenfalls zu prüfen, ob der vorgelegte Führerschein tatsächlich gültig ist. Der umtauschende Mitgliedstaat schickt den abgegebenen Führerschein an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der ihn ausgestellt hat, zurück.

3. Tauscht ein Mitgliedstaat einen von einem Drittland ausgestellten Führerschein gegen einen Führerschein nach dem EG-Muster um, so werden der Umtausch und jede spätere Erneuerung oder Ersetzung des Führerscheins darin vermerkt. In jedem Fall darf ein Führerschein nach dem EG-Muster nur ausgestellt werden, wenn der von einem Drittland ausgestellte Führerschein den zuständigen Stellen des ausstellenden Mitgliedstaats ausgehändigt worden ist.

Artikel 11

Mitgliedstaaten, welche die fakultativen Unterklassen des Artikels 4 einführen, legen die Äquivalenzen fest.

Artikel 12

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die einzelstaatlichen Vorschriften für gegebenenfalls gemäss Artikel 4 eingeführte fakultative Unterklassen, mit dem Ziel, diese Vorschriften zu vereinheitlichen oder aufzuheben.

Artikel 13

Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 1990 in Verkehr gebracht und zur Prüfung der Verhaltensweisen und der Fähigkeiten gemäss Anhang II verwendet werden, dürfen nach diesem Zeitpunkt dazu nur noch während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren verwendet werden, falls sie den Kriterien für diese Fahrzeuge in Anhang II Ziffer 8.1.2 nicht entsprechen.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten erlassen nach Konsultation der Kommission **spätestens am 31. Dezember 1989** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie ab **1. Juli 1990** nachzukommen.

Zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c), d), e)ii und iii dürfen jedoch keine Vorschriften erlassen werden, wenn die Fahrzeuge im Sinne dieses Artikels in den Geltungsbereich von Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen.

2. Die Mitgliedstaaten unterstützen einander bei der Durchführung dieser Richtlinie.

Artikel 15

Die Erste Richtlinie 80/1263/EWG wird aufgehoben.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

EG-MUSTER DES FÜHRERSCHEINS⁽¹⁾

				MITGLIEDSTAAT  FÜHRERSCHEIN Kategoria Άδεια οδήγησης Driving Licence Permiso de Conducción Permis de Conduire Ceadúnas Tiomána Patente di Guida Rijbewijs Carta de Condução Muster der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN													
Name Vorname Geburtstag und -ort Wohnort Ausgestellt durch in am Gültig bis Führerschein-Nr. (Abdruck Foto oder) Unterschrift des Führerschein-Inhabers		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Fahrzeugklassen für die der Führerschein gültig ist</th> <th style="width: 15%;">Beispiele</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A Kraftwagen > 90 cm mit oder ohne Beiwagen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>B Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>C Kraftwagen außer Klasse B mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500</td> <td></td> </tr> <tr> <td>D Kraftwagen für Personentransporte mit > 8 Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E miteinander verbundene Fahrzeuge deren Zugfahrzeug zu den Klassen B, C oder D gehört, die jedoch selbst nicht zu diesen Klassen gehören</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Fahrzeugklassen für die der Führerschein gültig ist	Beispiele	A Kraftwagen > 90 cm mit oder ohne Beiwagen		B Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz		C Kraftwagen außer Klasse B mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500		D Kraftwagen für Personentransporte mit > 8 Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz		E miteinander verbundene Fahrzeuge deren Zugfahrzeug zu den Klassen B, C oder D gehört, die jedoch selbst nicht zu diesen Klassen gehören		Zusätzliche Bemerkungen 	
Fahrzeugklassen für die der Führerschein gültig ist	Beispiele																
A Kraftwagen > 90 cm mit oder ohne Beiwagen																	
B Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz																	
C Kraftwagen außer Klasse B mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500																	
D Kraftwagen für Personentransporte mit > 8 Sitzplätzen außer dem Fahrerplatz																	
E miteinander verbundene Fahrzeuge deren Zugfahrzeug zu den Klassen B, C oder D gehört, die jedoch selbst nicht zu diesen Klassen gehören																	

222 mm

⁽¹⁾ Die Erläuterungen zum Gemeinschaftsmuster des Führerscheins sind auf Seite 13 wiedergegeben.
 Ein Beispiel für einen Führerschein nach Gemeinschaftsmuster (deutscher Führerschein) wird auf Seite 14 wiedergegeben.

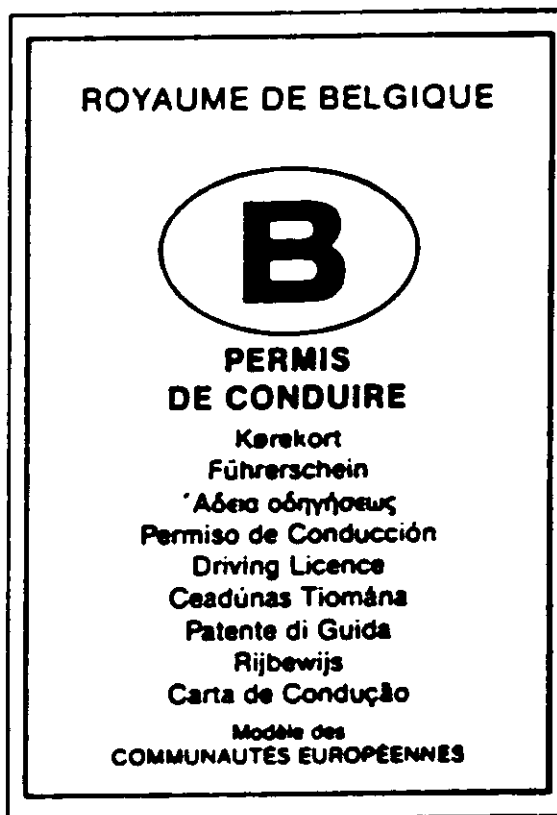
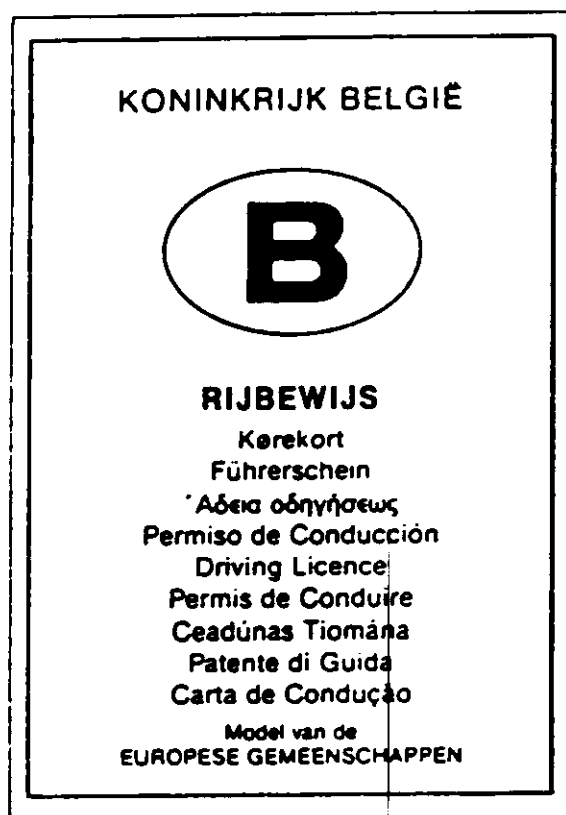
Erläuterungen zum Muster des Führerscheins auf Seite 13

1. Die Farbe des gemeinschaftlichen Führerscheins ist rosa.
2. Auf dem Deckblatt:
 - kann der Name des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, vermerkt sein;
 - ist das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, in dem ovalen Feld angebracht;
 - ist in Blockbuchstaben die Aufschrift „Führerschein“ in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, angebracht. In ausreichendem Abstand folgt diese Aufschrift in Kleinbuchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften;
 - ist die Aufschrift „Muster der Europäischen Gemeinschaften“ in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, angebracht.
3. Die gedruckten Eintragungen auf den anderen Seiten werden in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, abgefaßt.
4. Die Seite „Zusätzliche Bemerkungen“ ist vorgesehen, damit gegebenenfalls Vermerke zur Einengung oder Erweiterung der Definition der Voraussetzungen, für die der Führerschein gilt, eingetragen werden können. Auf dieser Seite kann auch die Geltungsdauer des Führerscheins eingetragen werden, falls diese jeweils unterschiedlich ist.

Zusätzliche Bemerkungen	
Gültig bis:	Verlängert bis:
ausgestellt am:	am:

5. Auf den frei gebliebenen Seiten können weitere Vermerke eingetragen werden. Gegebenenfalls kann ein Mitgliedstaat auf diesen Seiten die Kraftfahrzeugklassen eintragen, die in dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind, oder eine Unterteilung der Klassen A, B, C, D, E auf der entsprechenden Seite vorsehen.
6. Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt:
 - das Lichtbild entfallen zu lassen;
 - den Wohnort durch die Postanschrift zu ersetzen;

MUSTER EINES FÜHRERSCHEINS GEMÄSS EG-MUSTER: BELGISCHER FÜHRERSCHEIN
(BEISPIEL)



ANHANG II

I KENNTHNISSE, FÄHIGKEITEN UND VERHALTENSWEISEN BEIM FÜHREN EINES KRAFTFAHRZEUGS

1. Vorbemerkung

Führer eines Kraftfahrzeugs müssen zum sicheren Fahren Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen haben, die sie in die Lage versetzen,

- die Gefahren des Strassenverkehrs zu erkennen und deren Ausmass abzuschätzen,
- ihr Fahrzeug zu beherrschen, um keine gefährlichen Verkehrslagen zu verursachen und richtig zu reagieren, wenn solche Lagen eintreten,
- die Strassenverkehrsvorschriften, insbesondere diejenigen, die Strassenverkehrsunfälle verhüten und für einen flüssigen Verkehr sorgen sollen, zu beachten,
- die wichtigsten technischen Mängel, vor allem diejenigen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, an ihrem Fahrzeug zu erkennen und sie in geeigneter Weise beheben zu lassen,
- alle Faktoren, die das Verhalten der Fahrzeugführer beeinträchtigen (Alkohol, Ermüdung, Mängel des Sehvermögens usw.) zu berücksichtigen, damit sie im vollen Besitz der für das sichere Führen des Fahrzeugs erforderlichen Fähigkeiten bleiben,
- durch ein rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen zur Sicherheit aller, vor allem der schwächsten und gefährdetsten Verkehrsteilnehmer beizutragen.

2. Kenntnisse

Fahrzeugführer müssen Kenntnisse und ausreichendes Verständnis auf folgenden Gebieten nachweisen:

- 2.1 Bedeutung der Aufmerksamkeit und der Verhaltensweisen gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern;
- 2.2 Bauteile, die für die Verkehrssicherheit von Bedeutung sind, Fahrzeugführen müssen insbesondere die häufigsten Mängel an der Lenkung, den Reifen, den Scheinwerfern und Leuchten, den Fahrtrichtungsanzeigern, den Rückstrahlern, den Rückspiegeln, den Scheibenwaschanlagen und den Scheibenwischern, der Auspuffanlage und den Sicherheitsgurten angeben können, damit sie in der Lage sind, die in geeigneter Weise zu beseitigen;
- 2.3 die wichtigsten Grundsätze im Zusammenhang mit dem Bremsweg und der Bodenhaftung des Fahrzeugs bei verschiedenen Witterungs- und Fahrbahnverhältnissen;
- 2.4 die Wahrnehmung, Beurteilung und Entscheidung, insbesondere die Reaktionszeit, und die Änderungen im Verhalten des Fahrers unter der Wirkung von Alkohol, Drogen und Arzneimitteln, Erregungs- und Ermüdungszuständen;
- 2.5 besondere Gefahren aufgrund des Alters und der Unerfahrenheit der anderen Teilnehmer am Strassenverkehr einschliesslich Fussgängern, insbesondere Kindern, Jugendlichen und alten Menschen, um deren Verhalten in bestimmten Verkehrslagen voraussehen zu können;
- 2.6 besondere Fahreigenschaften der verschiedenen Fahrzeugarten und der unterschiedlichen Sicht der Führer, das Verhalten der Fahrzeugführer oder die Bewegung des Fahrzeugs im Verkehr voraussehen können;

- 2.7 Gefahren aufgrund des je nach Witterungsverhältnissen, Tages- oder Nachtzeit unterschiedlichen Zustandes der Fahrbahn;
- 2.8 Besonderheiten der verschiedenen Strassenarten und der jeweiligen Rechtsvorschriften;
- 2.9 Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge, insbesondere Benutzung der Sicherheitsgurte, und Sicherheitseinrichtungen für Kinder;
- 2.10 Regeln für die umweltfreundliche Benutzung des Fahrzeugs (insbesondere Lärm, Umweltverschmutzung);
- 2.11 Strassenverkehrsvorschriften, insbesondere über die Verkehrszeichen, Vorfahrtsregeln und Geschwindigkeitsbegrenzungen;
- 2.12 Vorschriften über amtliche Papiere für die Benutzung des Fahrzeugs;
- 2.13 allgemeinen Regeln für das Verhalten des Fahrzeugsführers bei Unfällen (Sicherung des Verkehrs, Unfallmeldung) und Massnahmen, die er gegebenenfalls treffen kann, um Opfern eines Strassenverkehrsunfalls Hilfe zu leisten;
- 2.14 die Sicherheit der Ladung des Fahrzeugs und der beförderten Personen betreffende Faktoren.

3. Fähigkeiten

Folgende Vorschriften gelten nur dann, wenn sie mit der Bauart des Fahrzeugs zu vereinbaren sind.

- 3.1 Die Fahrer müssen in der Lage sein, das sichere Führen eines Fahrzeugs vorzubereiten, indem sie
 - 3.1.1 den ordnungsgemässen Zustand der Reifen, der Scheinwerfer und Leuchten, der Rückstrahler, der Lenkung, der Bremsanlage, der Fahrtrichtungsanzeiger und der akustischen Warnanlage überprüfen;

- 3.1.2 die für eine richtige Sitzhaltung erforderlichen Einstellungen vornehmen;
 - 3.1.3 die Rückspiegel und den Sicherheitsgurt einstellen;
 - 3.1.4 überprüfen, ob die Türen geschlossen sind.
- 3.2 Fahrer müssen in der Lage sein, die Bedienungseinrichtungen des Fahrzeugs, und zwar
- das Lenkrad,
 - das Fahrpedal,
 - die Kupplung,
 - die Gangschaltung,
 - die Hand- und Fussbremse
- zu betätigen, wenn sie
- 3.2.1 den Motor anlassen und ruckfrei anfahren (sowohl in der Steigung als auch im Gefälle);
 - 3.2.2 auf eine angemessene Fahrgeschwindigkeit beschleunigen und das Fahrzeug auch beim Gangwechsel geradeaus lenken;
 - 3.2.3 beim Abbiegen an einer Kreuzung nach rechts oder nach links, unter Umständen auf engem Raum, die richtige Geschwindigkeit wählen und den Fahrweg des Fahrzeugs beherrschen;
 - 3.2.4 in gerader Richtung rückwärts fahren und beim Abbiegen nach rechts oder nach links an einer Strassenecke den richtigen Fahrstreifen benutzen;

- 3.2.5 auf einer hinreichend engen Strasse unter Benutzung des Vorwärts - und des Rückwärtsgangs wenden;
 - 3.2.6 das Fahrzeug erforderlichenfalls unter Anwendung der höchstmöglichen Bremskraft genau zum Halten bringen;
 - 3.2.7 das Fahrzeug unter Benutzung des Vorwärts- und des Rückwärtsgangs sowohl in der Ebene als auch in der Steigung und im Gefälle abstellen und einen Parkplatz (parallel, schräg und senkrecht zum Fahrbahnrand) verlassen.
- 3.3 Unter den in 3.2 genannten Bedingungen müssen Fahrzeugführer in der Lage sein, die untergeordneten Bedienungseinrichtungen des Fahrzeugs, d.h. Scheibenwischer, Scheibenwaschanlage, Beschlagverhinderung und Klimaanlage, Beleuchtungsanlagen usw., zu betätigen.
4. Verhaltensweisen
- 4.1 Fahrzeugführer müssen alle üblichen Fahrübungen in normalen Verkehrslagen sicher und mit der nötigen Vorsicht durchführen und dabei
- 4.1.1 (auch durch die Rückspiegel) den Strassenverlauf, die Markierungen und Verkehrszeichen sowie bestehende oder vorhersehbare Gefahren beachten;
 - 4.1.2 sich mit den anderen Verkehrsteilnehmern mit zulässigen Mitteln verständigen;
 - 4.1.3 bei Gefahr auf die tatsächlich gefährliche Verkehrslagen richtig reagieren;
 - 4.1.4 die Strassenverkehrsvorschriften und die Weisungen der zur Regelung des Verkehrs Berechtigten beachten;
 - 4.1.5 Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer nehmen.
- 4.2 Fahrzeugführer müssen ausserdem in der Lage sein, im Strassenverkehr sicher
- 4.2.1 den Strassenrand und/oder den Parkplatz zu verlassen,

- 4.2.2 sich auf der Fahrbahn richtig einzuordnen und die Geschwindigkeit an die Verkehrsverhältnisse und die Strassenführung anzupassen;
- 4.2.3 Abstand zu anderen Fahrzeugen zu halten;
- 4.2.4 den Fahrstreifen zu wechseln;
- 4.2.5 an parkenden und haltenden Fahrzeugen sowie an Hindernissen vorbeizufahren;
- 4.2.6 an entgegenkommenden Fahrzeugen auch an Engstellen vorbeizufahren;
- 4.2.7 in verschiedenen Verkehrslagen zu überholen;
- 4.2.8 an Bahnübergängen heranzufahren und sie zu überqueren;
- 4.2.9 an Kreuzungen und Einmündungen heranzufahren und sie zu überqueren;
- 4.2.10 an Kreuzungen und Einmündungen nach links und nach rechts abzubiegen oder die Fahrbahn zu verlassen;
- 4.2.11 beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

5. Besondere Vorschriften für das Führen von Fahrzeugen der Klassen A, C, D, C + E und D + E

- 5.1 Führer von Fahrzeugen dieser Klasse müssen in der Lage sein,
 - 5.1.1 ihren Schutzhelm einzustellen und die übrige Sicherheitsausrüstung, die zu diesem Fahrzeugtyp gehört, zu überprüfen;
 - 5.1.2 das Kraftrad von seinem Ständer herunterzunehmen und durch seitliches Schieben ohne Motorkraft fortzubewegen;
 - 5.1.3 das Kraftrad auf seinem Ständer abzustellen;
 - 5.1.4 in Form eines Halbkreises zu wenden;

5.1.5 das Gleichgewicht des Fahrzeugs bei verschiedenen Geschwindigkeiten, auch bei langsamer Fahrt und in unterschiedlichen Fahrsituationen, einschliesslich der Beförderung eines Beifahrers, zu wahren;

5.1.6 beim Durchfahren einer Kurve die Schräglage einzunehmen.

5.2 Klassen C, D, C + E und D + E

Führer von Fahrzeugen dieser Klasse müssen Kenntnisse und ausreichendes Verständnis auf folgenden Gebieten nachweisen:

5.2.1 Behinderung der Sicht des Fahrers und der übrigen Verkehrsteilnehmer aufgrund der Bauart ihres Fahrzeugs;

5.2.2 Einfluss des Windes auf den Fahrweg des Fahrzeugs;

5.2.3 Vorschriften über Gewichte und Abmessungen;

5.2.4 Vorschriften über die Ruhe- und Lenkzeiten und die Benutzung des Fahrtenschreibers;

5.2.5 Funktion von Bremsanlagen und Verlangsamern;

5.2.6 beim Überholen wegen der Gefährdung durch Wasser- und Schmutzspritzer zu treffende Vorsichtsmassnahmen;

5.2.7 Lesen einer Strassenkarte.

Ausserdem müssen sie in der Lage sein,

5.2.8 die Brems- und die Lenkhilfe zu überprüfen;

5.2.9 verschiedene Bremsanlagen zu benutzen;

5.2.10 den Verlangsamer zu benutzen;

5.2.11 in Kurven den Fahrweg ihres Fahrzeugs je nach dessen Länge und Überhängen zu wählen;

5.3 Klassen C und C + E

Führer von Fahrzeugen dieser Klassen müssen

- 5.3.1 die sich auf die Sicherheit der Ladung ihres Fahrzeugs auswirkenden Faktoren kennen.

5.4 Klasse C + E

Führer von Fahrzeugen dieser Unterklasse müssen in der Lage sein,

- 5.4.1 den Anhänger oder Sattelanhänger an das Zugfahrzeug anzukuppeln und von ihm abzukuppeln.

5.5 Klasse D

Führer von Fahrzeugen dieser Klasse müssen folgende Kenntnisse nachweisen:

- 5.5.1 die Rechtsvorschriften über die beförderten Personen;
5.5.2 das Verhalten bei Unfällen.

Ausserdem müssen sie in der Lage sein,

- 5.5.3 besondere Massnahmen für die Sicherheit ihres Fahrzeugs zu treffen.

6. Benutzung des Fahrzeugs

Fahrzeugführer müssen in der Lage sein, ihr Fahrzeug auf unterschiedlichen Strassen innerhalb und ausserhalb geschlossenen Ortschaften am Tage und in der Nacht bei unterschiedlicher Verkehrsdichte zu benutzen.

II. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE FAHRPRÜFUNGEN

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bewerber um eine Fahrerlaubnis tatsächlich die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen für das Führen eines Kraftfahrzeugs besitzen. Die dazu eingeführte Prüfung muss aus

- einem Prüfungsteil zur Kontrolle der Kenntnisse und
- einem Prüfungsteil zur Kontrolle der Fähigkeiten und der Verhaltensweisen bestehen.

Diese Prüfungen sind unter folgenden Bedingungen durchzuführen:

7. Prüfung zur Kontrolle der Kenntnisse

7.1 Form

Die Form ist so zu wählen, dass festgestellt wird, ob der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse auf den in den Ziffern 2 und 5 dieses Anhangs aufgeführten Sachgebieten besitzt.

7.2 Inhalt der Prüfung für alle Fahrzeugklassen.

In der folgenden Aufzählung wird auf Ziffer 2 dieses Anhangs verwiesen.

7.2.1 Die Prüfung muss sich auf alle Ziffern folgender Themen erstrecken, wobei ihr Inhalt dem Ermessen jedes Mitgliedstaates überlassen bleibt.

7.2.1.1 Strassenverkehrsvorschriften
Ziffer 2.11

7.2.1.2 Der Fahrzeugführer
Ziffern 2.1 und 2.4

7.2.1.3 Die Strasse
Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8

7.2.1.4 Die übrigen Teilnehmer am Strassenverkehr
Ziffern 2.5 und 2.6

7.2.1.5 allgemeine Vorschriften und Verschiedenes
Ziffern 2.12, 2.13 und 2.14.

7.2.2 Die Prüfung gemäss Ziffer 7.2.1 wird durch eine stichprobenartige
Kontrolle folgender Ziffern ergänzt: 2.1, 2.9 und 2.10 über das Fahrzeug

7.3 Besondere Bestimmungen für die Klassen C, D, C + E und D + E
Die Prüfung gemäss Ziffer 7.2 wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis
der Klassen C, D, C + E und D + E ergänzt durch

7.3.1 eine zwingend vorgeschriebene Kontrolle folgender Ziffern aus
Abschnitt 5 dieses Anhangs:

7.3.1.1 Klassen C, D, C + E und D + E
Ziffern 5.2.3, 5.2.4 (ausser bei der nachstehend in
Ziffer 9.3.1 behandelten Verwendung des Fahrtenschreibers)
und 5.2.5

7.3.1.2 Klasse D
Ziffern 5.5.1 und 5.5.2

7.3.2 durch eine stichprobenartige Kontrolle einer der folgenden
Ziffern: 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.6

8. Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen

8.1 Das Fahrzeug und seine Ausrüstung

8.1.1 Das Führen eines Fahrzeugs mit Schaltgetriebe setzt das Bestehen einer Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe voraus.

Legt der Bewerber um eine Fahrerlaubnis die Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ab, so ist dies in den Führerscheinen, die aufgrund einer solchen Prüfung ausgestellt werden, zu vermerken. Ein Führerschein mit diesem Vermerk berechtigt nur zur Führung eines Fahrzeugs mit automatischer Kraftübertragung.

8.1.2 Fahrzeuge, auf denen die Prüfungen zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen abgelegt werden :

Klasse A:

- Unterklasse Krafträder mit einem Hubraum von höchstens 400 cm³ oder einer Motorleistung von höchstens 35 kW : Kraftrad mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW oder einem Hubraum von mindestens 240 cm³ und einer Masse von mindestens 120 kg.
- Unterklasse Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 400 cm³ oder einer Motorleistung von mehr als 35 kW : Kraftrad mit einem Hubraum von mindestens 600 cm³.
- Fakultative Unterklasse Leichtkrafträder : Kraftrad mit einem Hubraum von mindestens 80 cm³.

Klasse B: vierrädrige Fahrzeuge der Klasse B mit einer Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h.

Fakultative Unterklasse drei- und vierrädrige Fahrzeuge:

drei- oder vierrädrige Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h.

Klasse C: Fahrzeug der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 11 000 kg und einer Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h.

Fakultative Unterklasse für die beschränkte Fahrerlaubnis C:

Fahrzeug der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4 000 kg und einer Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h.

Klasse D: Fahrzeug der Klasse D mit einer Länge von mindestens 9 m und einer Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h.

Fakultative Unterklasse für die beschränkte Fahrerlaubnis der Klasse D:

Fahrzeug der Klasse D mit einer Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h.

Klasse E: obligatorische Unterklassen

B + E: Kombination mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, die aus einem Fahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1 250 kg besteht und eine Geschwindigkeit von 100 km/h erreichen muss;

C + E: entweder

- ein Sattelkraftfahrzeug, dessen zulässige Gesamtmasse mindestens 21 000 kg beträgt und eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreichen muss, oder

- eine Kombination die aus einem Fahrzeug der Klasse C und einem mindestens zweiachsigen Anhänger mit einem Radstand von mindestens 4 m und mindestens einer Lenkachse besteht, eine zulässige Gesamtmasse von mindestens 21 000 kg hat und eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreichen muss;

D + E: Kombination die aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1 250 kg besteht und eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreichen muss.

Fakultative Unterklassen:

C + E: Kombination die aus einem Fahrzeug der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4 000 kg und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 2 000 kg besteht. Die Fahrzeugkombination muss mindestens 6 m lang sein. Sie muss eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreichen.

D + E: Kombination die aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1 250 kg besteht und eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht.

8.2 Während der Prüfung zu prüfende Fähigkeiten und Verhaltensweisen
Folgende Bestimmungen gelten nur, wenn sie mit der Bauart des Fahrzeugs vereinbar sind.

8.2.1 Vorbereitung des Fahrzeugs

Die Bewerber müssen zeigen, dass sie in der Lage sind, sich auf ein sicheres Fahren vorzubereiten, wozu sie folgenden Vorschriften aus Ziffer 3.1 dieses Anhangs nachkommen müssen: Ziffern 3.1.2, 3.1.3 (für den Sicherheitsgurt, wenn dessen Anlegen vorgeschrieben ist) und 3.1.4.

8.2.2 Technische Beherrschung des Fahrzeugs

Die Bewerber müssen mit folgenden Fahrbewegungen und -übungen aus Ziffer 3.2 dieses Anhangs zeigen, dass sie in der Lage sind, die Bedienungseinrichtungen des Fahrzeugs zu betätigen. Ziffern 3.2.1 (Anfahren in der Ebene und möglichst in der Steigung), 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.6 (ausser der weiter unten in Ziffer 10.1.1 behandelten Anwendung der höchstmöglichen Bremskraft des Fahrzeugs).

Die in den Ziffern 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.7 genannten Fahrübungen werden stichprobenartig geprüft (mindestens zwei Fahrübungen aus den drei Ziffern zusammen mit einer Rückwärtsfahrt). Die in Ziffer 3.2.5 genannten Fahrübungen werden für die Klassen C, D und E nicht geprüft. Bewerber um eine Fahrerlaubnis für diese Klassen müssen rückwärts eine Kurve durchfahren, deren Verlauf dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

8.2.3 Verhaltensweisen im Verkehr

Die Bewerber müssen folgende Fahrübungen aus Abschnitt 4 dieses Anhangs in normalen Verkehrsverhältnissen völlig sicher und mit der erforderlichen Vorsicht durchführen:

Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5, 4.2.9 und 4.2.10 sowie die in den Ziffern 4.2.6, 4.2.7 und 4.2.8 genannten Fahrübungen, sofern die Gelegenheit dazu besteht.

- 8.3 Besondere Bestimmungen für die Klassen A, C, D und E**
Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, C, D und E müssen ausser den vorgenannten Fahrübungen folgende Fahrübungen aus Abschnitt 5 dieses Anhangs durchführen.

8.3.1 Klasse A

Ziffern 5.1.2 (Kraftrad vom Ständer herunternehmen und gegebenenfalls durch seitliches Schieben ohne Motorkraft fortbewegen), 5.1.3 und 5.1.6. Das Einstellen des Schutzhelms wird geprüft, wenn das Tragen des Schutzhelms vorgeschrieben ist. Die in Ziffer 5.1.1 genannten Überprüfungen werden stichprobenartig vorgenommen. Das Einhalten des Gleichgewichts (Ziffer 5.1.5) muss bei verschiedenen Geschwindigkeiten, auch beim Langsamfahren und unter verschiedenen Fahrbedingungen, ausgenommen bei der Mitnahme eines Beifahrers gemäss Ziffer 9.1.2.1 geprüft werden.

8.3.2 Klassen C, D und E

Ziffern 5.2.8, 5.2.9, 5.2.10 und 5.2.11.

8.3.3 Klasse D

Ziffer 5.5.3

9. Prüfung zur Kontrolle der Kenntnisse bzw. Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen

9.1 Die Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Bewerber sind auf folgenden Gebieten zu prüfen, wobei die Mitgliedstaaten jedoch vorschreiben können, ob dies während der Prüfung zur Kontrolle der Kenntnisse oder während der Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen geschehen muss.

9.1.1 Alle Klassen

9.1.1.1 stichprobenartige Überprüfung des Zustands der Reifen, der Scheinwerfer und Leuchten, der Rückstrahler, der Lenkung, der Bremsen, der Fahrtrichtungsanzeiger und der akustischen Warnanlage

9.1.1.2 Vorsichtsmassnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs

9.1.2 Klasse A

9.1.2.1 Wahren des Gleichgewichts mit Beifahrer

9.1.3 Klassen C, D und E

9.1.3.1 Benutzung des Fahrtenschreibers

9.1.4 Klasse C + E

9.1.4.1 Ankuppeln des Anhängers oder Sattelanhängers an das ziehende Fahrzeug und Abkuppeln

9.1.4.2 Sicherheit der Ladung des Fahrzeugs.

9.2 Das Lesen einer Strassenkarte kann während der Prüfung zur Kontrolle der Kenntnisse oder während der Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen geprüft werden.

10. Fakultative Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen

Die Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Bewerber können während der Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf folgenden Gebieten geprüft werden.

10.1 Alle Klassen

10.1.1 Anwendung der höchstmöglichen Bremskraft des Fahrzeugs

10.2 Klasse A

10.2.1 Wenden in Form eines Halbkreises

11. Bewertung der Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen

Bei jeder Verkehrslage wird bewertet, wie vertraut der Bewerber im Umgang mit den verschiedenen Einrichtungen des Fahrzeugs ist und wie geschickt und sicher er sich in den Verkehr einordnet.

Der Prüfer muss sich während der gesamten Fahrprüfung sicher fühlen. Bei Fahrfehlern oder gefährlichen Verhaltensweisen, die das Prüfungsfahrzeug, seine Insassen oder andere Teilnehmer am Strassenverkehr unmittelbar gefährden, wird die Prüfung unabhängig davon, ob der Prüfer eingreifen musste oder nicht, vorzeitig abgebrochen. Der Prüfer kann jedoch frei entscheiden, ob die praktische Prüfung zu Ende zu führen ist.

12. Prüfungsdauer

Prüfungsdauer und Prüfungsstrecke müssen so bemessen sein, dass die Fähigkeiten und Verhaltensweisen gemäss den Abschnitten 8 und 9 beurteilt werden können.

Die Mindestfahrzeit zur Kontrolle der Verhaltensweisen darf in keinem Falle weniger als 25 Minuten für die Klassen A und B und weniger als 45 Minuten für die übrigen Klassen betragen.

13. Prüfungsort

Der Prüfungsteil zur Beurteilung der technischen Beherrschung des Fahrzeugs darf auf einem besonderen Prüfgelände durchgeführt werden. Der Prüfungsteil zur Beurteilung der Verhaltensweisen im Verkehr findet nach Möglichkeit auf Strassen ausserhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstrassen und auf Autobahnen sowie auf Stadtstrassen mit den verschiedenartigen Schwierigkeiten, auf die ein Fahrer stossen kann, statt.

Es ist wünschenswert, dass die Prüfung bei unterschiedlicher Verkehrsdichte veranstaltet werden kann.

ANHANG III

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE KÖRPERLICHE UND GEISTIGE TAUGLICHKEIT FÜR DAS FÜHREN EINES KRAFTFAHRZEUGS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Führer in zwei Gruppen eingeteilt :
 - 1.1. Gruppe 1 : Führer von Fahrzeugen der Klassen A und B und der Unterklasse B + E,
 - 1.2. Gruppe 2 : Führer von Fahrzeugen der Klassen C und D und der übrigen Unterklassen der Klasse E.
 - 1.3. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können Bestimmungen enthalten wonach auf Führer von Fahrzeugen der Klasse B, die ihre Fahrerlaubnis für berufliche Zwecke verwenden (Taxis, Krankenwagen usw.), die in diesem Anhang für Führer der Gruppe 2 enthaltenen Bestimmungen angewandt werden.
2. Bewerber um die Erteilung oder die Erneuerung einer Fahrerlaubnis werden dementsprechend der Gruppe zugeordnet, zu der sie nach der Erteilung oder der Erneuerung der Fahrerlaubnis gehören.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

3. Gruppe 1 : Bewerber müssen ärztlich untersucht werden, wenn es sich im Verlauf des vorgeschriebenen Verfahrens oder der Prüfungen zur Erteilung einer Fahrerlaubnis zeigt, daß bei ihnen ein oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Mängel vorliegen.

Bewerber um eine Fahrerlaubnis und Fahrzeugführer, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, müssen sich regelmäßig einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

4. Gruppe 2 : Vor der erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis müssen die Bewerber ärztlich untersucht werden; in der Folgezeit müssen sich die Führer entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in bestimmten Zeitabständen ärztlich untersuchen lassen.
5. Bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis können die Mitgliedstaaten strengere als die in diesem Anhang genannten Normen verlangen.

SEHVERMÖGEN

6. Alle Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen sich einer angemessenen Untersuchung unterziehen, um sicherzustellen, daß sie eine für das sichere Führen von Kraftfahrzeugen ausreichende Sehschärfe haben. In Zweifelsfällen ist der Bewerber von einer zuständigen ärztlichen Stelle zu untersuchen. Bei dieser Untersuchung ist u.a. auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungssehen und fortschreitende Augenkrankheiten zu achten.

Intraokulare Augenlinsen sind für die Zwecke dieses Anhangs nicht als Korrekturgläser zu betrachten.

Gruppe 1 :

- 6.1. Alle Bewerber um Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis müssen gegebenenfalls mit Korrekturgläsern mit beiden Augen gleichzeitig eine Sehschärfe von mindestens 0,6 haben. Eine Fahrerlaubnis darf weder erteilt noch erneuert werden, wenn die ärztliche Untersuchung ergibt, daß das horizontale Gesichtsfeld weniger als 120° beträgt oder daß der Betreffende ein anderes Augenleiden hat, das ein sicheres Fahren in Frage stellen kann. Wird eine fortschreitende Augenkrankheit festgestellt, so kann eine Fahrerlaubnis erteilt oder erneuert werden, sofern von einer zuständigen ärztlichen Stelle regelmäßig eine Untersuchung vorgenommen wird.

- 6.2. Alle Bewerber um die Erteilung oder Erneuerung einer Fahrerlaubnis, die unter dem völligen funktionalen Verlust des Sehvermögens eines Auges leiden, oder die, beispielsweise bei Diplopie, nur ein Auge benutzen, müssen eine Sehschärfe von mindestens 0,6 gegebenenfalls mit optischer Korrektur haben. Die zuständige ärztliche Stelle muß bescheinigen, daß diese Einaugigkeit schon so lange besteht, daß der Betreffende sich angepaßt hat, und daß das Gesichtsfeld dieses Auges normal ist.

Gruppe 2 :

- 6.3. Alle Bewerber um Erteilung oder Erneuerung einer Fahrerlaubnis müssen beidäugig sehen und dabei gegebenenfalls mit Korrekturgläsern eine Sehschärfe von mindestens 0,8 auf dem besseren Auge und von mindestens 0,5 auf dem schlechteren Auge haben. Werden diese Werte mit Korrekturgläsern erreicht, so darf das Sehvermögen ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen bzw. muß die Korrektur des Mindestsehvermögens (0,8 und 0,5) mittels einer Brille, deren Gläserstärke nicht über 4 Dioptrien liegt, oder mittels Kontaktlinsen (Sehvermögen ohne Korrektur = 0,05) erreicht werden. Die Korrektur muß gut vertragen werden. Eine Fahrerlaubnis darf weder erteilt noch erneuert werden, wenn der Bewerber bzw. der Führer kein normales Gesichtsfeld hat oder an Diplopie leidet.

HÖRVERMÖGEN

7. Eine Fahrerlaubnis darf weder erteilt noch erneuert werden, wenn das Hörvermögen bei Bewerbern oder Führern der Gruppe 2 so gering ist, daß sie dadurch ihre Aufgaben nicht voll erfüllen können.

BEWEGUNGSBEHINDERTE

8. Bewerbern um eine Fahrerlaubnis oder Fahrzeugführern mit Erkrankungen oder Fehlbildungen des Bewegungsapparates, die das Führen eines Kraftfahrzeugs gefährlich machen, darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden.

Gruppe 1 :

- 8.1. Körperbehinderten Bewerbern oder Fahrzeugführern kann gegebenenfalls nach dem Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle eine eingeschränkte Fahrerlaubnis erteilt werden. Das Gutachten muß auf der ärztlichen Beurteilung der betreffenden Erkrankung oder der betreffenden Fehlbildung und gegebenenfalls auf einer Probefahrt beruhen; es muß angegeben sein, welche Art von Anpassung am Fahrzeug vorgesehen sein muß und ob orthopädische Hilfsmittel erforderlich sind, sofern die Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen zeigt, daß das Führen eines Fahrzeugs mit diesen Hilfsmitteln nicht gefährlich ist.
- 8.2. Bewerbern mit einer fortschreitenden Erkrankung kann eine Fahrerlaubnis erteilt oder verlängert werden, sofern sie in regelmäßigen Abständen ärztlich untersucht werden, um zu überprüfen, daß der Betreffende sein Fahrzeug noch immer sicher führen kann.

Eine Fahrerlaubnis ohne ärztliche Kontrolle in regelmäßigen Zeitabständen kann erteilt oder erneuert werden, sobald sich die Behinderung stabilisiert hat.

Gruppe 2 :

- 8.3. Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

HERZ- UND GEFÄßKRANKHEITEN

9. Krankheiten, die bei Fahrzeugführern oder Bewerbern um die Erteilung oder die Erneuerung einer Fahrerlaubnis ein plötzliches Versagen des Herz- und Gefäßsystems verursachen und so zu einer plötzlichen Störung der Gehirnfunktionen führen können, sind eine Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr.

Gruppe 1 :

- 9.1. Bewerbern mit ernststen Herzrhythmusstörungen darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden.

- 9.2. Bewerbern oder Fahrzeugführern mit Herzschrittmacher darf eine Fahrerlaubnis nur vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle erteilt werden.
- 9.3. Ob einem Bewerber oder Fahrzeugführer, der unter Blutdruckanomalien leidet, eine Fahrerlaubnis erteilt oder erneuert werden kann, ist nach den übrigen Ergebnissen der ärztlichen Untersuchung, den möglichen Komplikationen und der daraus gegebenenfalls für die Sicherheit im Straßenverkehr erwachsenden Gefahr zu beurteilen.
- 9.4. Im allgemeinen darf Bewerbern oder Fahrzeugführern, bei denen es fortdauernd im Ruhe- oder Erregungszustand zu einem Angina pectoris-Anfall kommt, eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden. Bewerbern oder Fahrzeugführern, die einen Herzinfarkt erlitten haben, darf eine Fahrerlaubnis nur dann erteilt oder erneuert werden, wenn das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle vorliegt und, falls notwendig, regelmäßig eine ärztliche Kontrolle durchgeführt wird.

Gruppe 2 :

- 9.5. Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

ZUCKERKRANKHEIT

10. Zuckerkranken Bewerbern oder Fahrzeugführern kann eine Fahrerlaubnis vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen für den betreffenden Fall geeigneten ärztlichen Kontrolle erteilt oder erneuert werden.

Gruppe 2 :

- 10.1. Zuckerkranken Bewerbern oder Fahrzeugführern, die mit Insulin behandelt werden müssen, darf eine Fahrerlaubnis nur in sehr außergewöhnlichen Fällen aufgrund eines ausführlichen Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und vorbehaltlich einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle erteilt oder erneuert werden.

KRANKHEITEN DES NERVENSYSTEMS

11. Bewerber oder Fahrzeugführern, die an einer Erkrankung des Nervensystems leiden, darf eine Fahrerlaubnis nur dann erteilt oder erneuert werden, wenn der Antrag durch das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle befürwortet wird.

Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen oder trophischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind aufgrund der Funktions- und Entwicklungsmöglichkeiten zu beurteilen. Bei der Gefahr einer Verschlechterung werden, falls erforderlich, regelmäßige Untersuchungen vorgeschlagen.

12. Epileptische Anfälle oder andere anfallsartige Bewußtseinsstörungen stellen beim Führen eines Kraftfahrzeuges eine Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr dar.

Gruppe 1 :

- 12.1. Die Fahrerlaubnis kann vorbehaltlich der Untersuchung durch eine zuständige ärztliche Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle erteilt oder erneuert werden. Die ärztliche Stelle hat die Epilepsie oder andere Bewußtseinsstörungen, ihre klinische Form und Entwicklung (z.B. kein Anfall seit zwei Jahren), die bisherige Behandlung und die Heilerfolge zu beurteilen.

Gruppe 2 :

- 12.2. Bewerber oder Fahrzeugführern, die unter epileptischen Anfällen oder anderen anfallartigen Bewußtseinsstörungen leiden, darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden.

GEISTIGE STÖRUNGEN

Gruppe 1 :

13.1. Bewerber oder Fahrzeugführern, die

- an angeborenen oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder Operationen des zentralen Nervensystems erworbenen schweren geistigen Störungen,
- an erheblichem Schwachsinn,
- an schwerwiegenden Persönlichkeitsänderungen bedingt durch pathologische Alterungsprozesse oder an schweren persönlichkeitsbezogenen Störungen des Urteilsvermögens und der Anpassung leiden,

darf eine Fahrerlaubnis nur dann erteilt oder erneuert werden, wenn der Antrag durch Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle unterstützt wird und erforderlichenfalls vorbehaltlich einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle.

Gruppe 2 :

- 13.2. Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

ALKOHOL

14. Alkoholgenuß ist eine große Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr. Da es sich um ein schwerwiegendes Problem handelt, ist auf medizinischer Ebene große Wachsamkeit geboten.

Gruppe 1 :

- 14.1. Bewerber oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig sind oder das Führen eines Fahrzeugs und Alkoholgenuß nicht trennen können, darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden.

Bewerber oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig waren, kann nach einem nachgewiesenen Zeitraum der Abstinenz vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle eine Fahrerlaubnis erteilt oder erneuert werden.

Gruppe 2

- 14.2. Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

DROGEN UND ARZNEIMITTEL

15. Mißbrauch :

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die von psychotropen Stoffen abhängig sind, darf eine Fahrerlaubnis unabhängig von der beantragten Führerscheinklasse weder erteilt noch erneuert werden.

Regelmäßige Einnahme :

Gruppe 1 :

- 15.1. Bewerbern oder Fahrzeugführern, die regelmäßig psychotrope Stoffe in irgendeiner Form einnehmen, darf, wenn die aufgenommene Menge so groß ist, daß die Fahrtüchtigkeit nachteilig beeinflusst wird, eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden. Dies gilt auch für alle anderen Arzneimittel oder Kombinationen von Arzneimitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

Gruppe 2 :

- 15.2. Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

NIERENERKRANKUNGEN

Gruppe 1 :

- 16.1. Vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle kann Bewerbern oder Fahrzeugführern, die unter einer schweren Niereninsuffizienz leiden, eine Fahrerlaubnis erteilt oder erneuert werden, sofern sich der Betreffende regelmäßig einer ärztlichen Kontrolle unterzieht.

Gruppe 2 :

- 16.2. Bewerber oder Fahrzeugführern, die unter einer schweren irreversiblen Niereninsuffizienz leiden, darf eine Fahrerlaubnis nur in außergewöhnlichen, durch das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle begründeten Fällen und unter der Voraussetzung einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle erteilt werden.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gruppe 1 :

- 17.1. Bewerber oder Fahrzeugführern, an denen eine Organtransplantation vorgenommen wurde oder die ein künstliches Implantat erhalten haben, darf, wenn sich dies auf die Fahrtüchtigkeit auswirken kann, eine Fahrerlaubnis nur vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und gegebenenfalls einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle erteilt werden.

Gruppe 2 :

- 17.2. Die zuständige ärztliche Stelle muß die zusätzlichen Risiken und Gefahren berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.
18. Im allgemeinen darf Bewerber oder Fahrzeugführern, die unter einer in den vorstehenden Ziffern nicht genannten Krankheit leiden, die eine funktionelle Untauglichkeit bedeuten oder zur Folge haben kann, so daß dadurch beim Führen eines Kraftfahrzeugs die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet wird, eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden, außer wenn der Antrag durch ein ärztliches Gutachten unterstützt und erforderlichenfalls eine regelmäßige ärztliche Kontrolle vorgenommen wird.

FICHE DE COMMUNICATION

COMMUNICATION DE LA COMMISSION AU CONSEIL

"Proposition de directive relative au permis de conduire"

1. Personnes ou groupes de personnes concernés

Tous les titulaires d'un permis de conduire et les candidats à la délivrance d'un permis.

Les administrations nationales à cause des réformes administratives nécessaires.

Les professionnels chargés de l'apprentissage de la conduite.

2. Préparation de la proposition

a) Caractère novateur

Dans le cadre de l'Europe des citoyens, la proposition vise à améliorer la libre circulation des personnes à l'intérieur de la Communauté et leur établissement dans un Etat membre autre que celui dans lequel elles ont passé un examen de conduite. La directive de 1980 ayant instauré le permis de conduire communautaire s'est avérée insuffisante sur ce point, notamment en établissant l'obligation d'échange du permis du titulaire qui acquérait une résidence normale dans un autre Etat membre.

La nouvelle proposition supprime l'obligation d'échange et établit en principe général, la reconnaissance mutuelle des permis de conduire. Elle maintient cependant la faculté d'échange à la demande du titulaire.

En outre, en vue d'une amélioration de la sécurité routière, le programme d'examen n'est plus une simple énumération de matières à retenir. On définit les objectifs à atteindre en matière de formation des conducteurs. C'est en fonction de ces objectifs que l'on fixe le programme d'examen.

b) Consultations effectuées par les services de la Commission

- Organisme privé chargé d'études sur la sécurité routière,

- experts gouvernementaux.

3. Actions d' informations suggérées

IV

Communiqué de presse.

V

AUSWIRKUNG AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Wichtigste Begründung der Maßnahme

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme ist es, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und die Freizügigkeit in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

II. Welche Art von Unternehmen betrifft die Maßnahme?

1. Unternehmen, deren Beschäftigte ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat als den, der ihren Führerschein ausgestellt hat, verlegen;
2. Fahrschulen, die Bewerber um eine Fahrerlaubnis ausbilden;
3. Verkehrsunternehmen.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen unmittelbar auferlegt?

Die Fahrschulen müssen ihr Ausbildungsprogramm auf die in der Richtlinie festgelegten Ziele ausrichten (Anhang II).

IV. Welche Verpflichtungen können den Unternehmen mittelbar von den Gebietskörperschaften auferlegt werden?

Siehe III. Grundsätzlich dürften die Gebietskörperschaften den Unternehmen keine besonderen Verpflichtungen auferlegen.

V. Sind Sondermaßnahmen für KMU vorgesehen?

Nein.

VI. Welche Auswirkungen sind zu erwarten?

1. Durch die Aufhebung der Umtauschpflicht im Sinne der Richtlinie 80/1263/EWG werden alle Unternehmen, deren Beschäftigte ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, feststellen, daß diese im Vergleich zu heute eine größere Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft genießen (siehe Begründung von Artikel 10 sowie erster und neunter Erwägungsgrund).

VI

2. In einigen Mitgliedstaaten wird die Zahl der Bewerber um eine Fahrerlaubnis voraussichtlich steigen, da das Ausbildungsprogramm der Fahrschulen nach Anhang II der Richtlinie ausgedehnt wird und für jede Fahrzeugklasse dann besondere Prüfungsvorschriften gelten. So werden einige Mitgliedstaaten, in denen für einige Fahrzeugklassen kein besonderer Führerschein erforderlich ist, z.B. den Führerschein für Krafträder oder den Führerschein der Klassen C und D für bestimmte Klassen von Lastkraftwagen und Bussen, einführen müssen, sobald die Richtlinie in Kraft tritt. Deshalb wird eine gezielte Ausbildung erforderlich sein.

Dies könnte sich auf die Beschäftigungslage in den Fahrschulen einiger Mitgliedstaaten positiv auswirken.

3. Die Maßnahme wird sich nur geringfügig auf die Beschäftigungslage in den Verkehrsunternehmen und auf deren Wettbewerbsfähigkeit auswirken, da die vorgeschlagene Richtlinie die derzeitige Lage der Verkehrsunternehmer nicht berührt und der Fahrerberuf weiterhin durch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20.12.1985 geregelt wird.

Die im Richtlinienentwurf vorgesehene Harmonisierung der Fahrzeugklassen (durch Aufhebung der nach der bestehenden Richtlinie möglichen Ausnahmeregelung) und die Einführung fakultativer Unterklassen, insbesondere der beschränkten Führerscheine C und D, setzen zwar höheres Fachwissen voraus, wirken sich jedoch nicht auf die Beschäftigungslage aus.

VII. Wurden die Sozialpartner gehört?

Nein.

02.06.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Führerschein

KOM(88) 705 endg.; Ratsdok. 10357/88

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Führerschein.

Er bittet jedoch die Bundesregierung, auf folgende Änderungen hinzuwirken:

- Eine gegenseitige Anerkennung der Führerscheine soll sich nur auf die neuen Führerscheinvordrucke nach dem Muster der ersten Führerscheinrichtlinie erstrecken (Artikel 1 Abs. 2).
- Die Anerkennung eines Führerscheins darf nur erfolgen, wenn dieser während eines nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes (ordentlicher Wohnsitz im Sinne des Artikels 2) erworben wurde.
- Die Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer eines Führerscheins soll sich nach dem nationalen Recht des Wohnsitzstaates richten (Artikel 1 Abs. 2).

...

- Die unbestimmten Rechtsbegriffe des Artikels 2 (bestimmte Dauer, regelmäßige Rückkehr) sollten näher definiert werden.
- Eine Sonderregelung für Schüler und Studenten im Rahmen der Wohnsitzregelung sollte entfallen (Artikel 2 und 8).
- Die Unterklassenbezeichnungen im Führerschein müssen einheitlich sein. Auf das Lichtbild soll nicht verzichtet werden können (Artikel 3, Muster des Führerscheins).
- Die Abgrenzungskriterien der Führerscheinklasse A zu A 1 sollten niedriger angesetzt werden, auf eine echte Leistungsbeschränkung abstellen und sich an den Abgrenzungskriterien der bisherigen Klassen 1/1A orientieren (Artikel 4 Abs. 4).
- Eine Abgrenzung der Leichtkraftradklasse nur durch eine Hubraumbegrenzung (125 ccm) ist unzureichend. Auch hier ist eine echte Leistungsbegrenzung anzustreben (Artikel 4 Abs. 4).
- Die drei- und vierrädrigen Kraftfahrzeuge (Artikel 4 Abs. 5 und 6) sollten genauer definiert werden. Hierbei sind niedrigere Grenzwerte, insbesondere für die Höchstgeschwindigkeit, festzulegen.
- Im Rahmen der Gültigkeitsregelungen bei "eingeschlossenen" Führerscheinklassen nach Artikel 6 Abs. 3 ist zu bestimmen, ob die Regelung nur innerstaatliche Auswirkung hat oder auch für den internationalen Verkehr gelten soll.
- Die Mindestaltersanforderungen sollten in der Richtlinie konkret genannt werden. Verweise auf andere EG-Verordnungen sind wenig hilfreich (Artikel 7).

- Weitergehende Anforderungen bei der Erteilung von Fahrerlaubnissen nach Artikel 8 Abs. 1 sollten nicht der "Zustimmung" der Kommission bedürfen. Eine "Konsultation" der Kommission reicht aus.
- Regelungen über die Entziehung und Wiedererteilung von Fahrerlaubnissen sind bei gegenseitiger Anerkennung der Führerscheine unabdingbar. Hierbei ist zu klären, ob Hoheitsakte anderer Staaten zurückgenommen werden können (Artikel 8 Abs. 3).
- Die Umsetzungsfristen in Artikel 13 und 14 der Richtlinie sind unrealistisch; sie sollten angemessen verlängert werden.
- Fahrerlaubnisinhaber, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sollen sich nicht regelmäßig sondern nur anlaßbezogen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen.